

Entgeltordnung für gewerbliche Anlieferungen auf den Kompostplätzen Hameln und Bad Pyrmont

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziffer 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576) und § 3 Absatz 9 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Hameln-Pyrmont vom 08.12.2015 hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont am 08.12.2015 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Inanspruchnahme

(1) Der Landkreis Hameln-Pyrmont betreibt über seinen Eigenbetrieb „KreisAbfallWirtschaft Landkreis Hameln-Pyrmont“ (KAW) die Kompostplätze Hameln und Bad Pyrmont, die auch Gewerbetreibenden des Garten- und Landschaftsbaus und sonstigen Unternehmen zur Verfügung stehen, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind. Die gewerblich angelieferten Grünabfälle müssen dabei aus dem Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont stammen.

§ 3 Grünabfälle (Garten- und Parkabfälle)

(1) Auf den Kompostplätzen werden von gewerblichen Anlieferern nur kompostierbare Grünabfälle (Abfallschlüsselnummer 20 02 01) angenommen.

(2) Die Grünabfälle müssen sortenrein (frei von Kunststoffen, Drähten, Textilien, Bauschutt, Boden etc.) angeliefert werden, so dass sich das Material uneingeschränkt zur Kompostierung eignet. Nichtkompostierbares Verpackungsmaterial (z.B. Kunststofftasche) ist vom Anlieferer wieder mitzunehmen. Anlieferungen mit ungeeignetem Material werden abgewiesen. Aus der Abweisung können keinerlei Schadenersatzansprüche abgeleitet werden.

(3) Die Menge der angelieferten Grünabfälle wird nach Volumen erfasst. Einwände gegen die Bestimmung der Abfallmenge können nur bei Anlieferung erhoben werden.

§ 4 Entgelte und Abrechnung

(1) Für die Annahme der gewerblichen Grünabfälle werden nachfolgende Entgelte erhoben. Die Entgelte sind umsatzsteuerpflichtig und betragen incl. der z.Zt. gesetzlichen Umsatzsteuer:

Grünabfall	je angefangener m ³	12,00 €
Stammholz/ Baumwurzeln > 15 cm Ø (Annahme nur in Hameln)	je angefangene 500 l	40,00 €

(2) Soweit nichts anderes vereinbart, zahlen gewerbliche Anlieferer bei der Anlieferung von Grünabfällen in bar gegen Quittung.

(3) Auf Nachfrage und nach Prüfung der belastbaren Kundenbeziehung werden für gewerbliche Anlieferer Rechnungen erstellt. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug unverzüglich nach Empfang der Rechnung an die KAW zu überweisen. Die Überweisung hat auf eines der angegebenen Konten, unter Nennung der Rechnungs- und Kundennummer, die auf der jeweiligen Rechnung vermerkt sind, zu erfolgen.

(4) Wechsel in der Anschrift während der laufenden Geschäftsbeziehungen sind der KAW umgehend schriftlich anzugeben.

§ 5 Haftung

(1) Der Abfallerzeuger und der Anlieferer haften für alle Schäden, die dem Landkreis oder Dritten durch die Benutzung durch sie entstehen, insbesondere für Schäden, die durch die unzulässige Anlieferung von Abfällen verursacht werden. Der Benutzer hat den Landkreis von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Der Anlieferer und sein Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Landkreis haftet nur für Schäden, die seine Bediensteten und Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen.

(4) Für Schäden an Anlieferungsfahrzeugen übernimmt der Landkreis keine Haftung.

§ 6 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hameln.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Hameln, den 08.12.2015

Landkreis Hameln-Pyrmont

Tjark Bartels
Landrat